Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 73 (1922)

Heft: 1

Artikel: Karl Kasthofers erstes Werk

Autor: Weiss, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768281

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

73. Jahrgang

Januar 1922

No 1

Karl Kasthosers erstes Werk.

Gin Beitrag zu feinem Lebensbilde von Dr. L. Beiß.

Am Rugen zeugt bereits eine in Granit gemeißelte Inschrift vom Verdienst und Andenken Karl Kasthofers. Ist es da kein unnützes Unterfangen, das Bild, das dankbare Nachkommen von ihm haben und das sie veranlaßte, seinen Namen in den Felsen seines engern Wirkungstreises zu verewigen, auf vergänglichem Papier ergänzen zu wollen? Keineswegs! Eindringlicher und deutlicher als alle Denkmäler, die andere setzen, sprechen die Taten und Werke der wirklich Großen. Von einer bisher unbekannten Tat, von einem vergraben gewesenen Werk Kasthofers, des ersten großen Forstmannes der Schweiz, möchte ich aber an dieser Stelle Bericht erstatten. Über seine Anfängerjahre geben uns vergilbte Blätter unerwartet reichen Aufschluß. Über die Jahre nämlich, die er in seiner 1848 auf Wunsch seines Zürcher Freundes G. Meher v. Knonau verfaßten Autobiographie (herausgegeben von Prof. Dr. G. Tobler im "Neuen Berner Taschenbuch für das Jahr 1907") stillschweigend überging, über eine Episode seines Lebens, die er selbst in der so aufschlußreichen Biographie seines Bruders, des bekannten aargauischen Staatsschreibers Rudolf Gottlieb Kasthofer (herausgegeben von Otto Hunziker im "Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1906") verschwieg und die auch seinen beiden Biographen: R. Heß (in der "AUgemeinen deutschen Biographie", Bd. XV, S. 437 f.) und dem viel tiefer schürfenden, liebevollen J. Sterchi (in der "Sammlung Berner Biographien", Bb. V, S. 528 ff.) unbekannt blieb. Sie dürfen jedoch nicht in Vergessenheit geraten, denn Kasthofer schenkte seinem Lande in dieser Zeit ein Werkchen, das sich würdig seinen späteren Schriften anreiht und das sowohl als sein Erstlingswerk, wie auch als getreuer Spiegel des forstlichen Wissens seiner Entstehungszeit und seines jungen Schöpfers für die Gegenwart von besonderem Reize sein muß.

Zweimal ereilte diese Arbeit dasselbe Schicksal. Sie verschwand zweismaligem "Unterbreiten" zum Troze unter Aktenstaub. Im Band 2437 des helvetischen Zentralarchivs unter Nr. 127a "entdeckt", glaubte ich es dem Andenken Kasthofers schuldig zu sein, seine kleine Arbeit, an der er mit großer Liebe hing und die ihm noch größere Enttäuschung bereitete,

aus dem Papiergrabe zu heben und 120 Jahre nach ihrer Abfassung seinen Berufsgenossen vorzulegen. Sie darf noch immer ihre Aufmerksamkeit beanspruchen.

* *

Den im Jahre 1777 geborenen Albrecht Karl Ludwig Kastenhofer, Sohn des Berner Insel-(Spital)-Verwalters Gottlieb Kastenhofer, bestimmte sein ältester und damals noch wohlhabender Bruder Kudolf, der auch den Namen auf Kasthofer veränderte und der für alle seine Angehörigen in rührender Weise sorzte, im Jahre 1795 zum Beruf des Forstmannes, da "dieser Zweig in der Schweiz bisher ganz vernachlässigt war und ein edler Freund Kudolfs, der Forstmann Gruber," sich anbot, Karl "für diesen Beruf durch Lehre und Kat vorzubereiten". (Aarg. Taschenbuch 1906, S. 25.) Kudolf erwirkte bei dieser Gelegenheit auch die Zusage der Berner Forstkammer: Karl in seinen Studien und Berufsereisen aus der Staatskasse zu unterstützen.

Die Lehre bei dem prächtigen Gruber ging flott von statten, die Revolution von 1798 hat jedoch alle an die Staatskasse geknüpsten Hossenungen zerstört. Bei ihrem Ausbruch war Karl bereits in Göttingen. Da nahm der Bruder alle Kosten der Berufslehre auf sich, und so hat die Schweiz ihren ersten großen Forstmann eigentlich dem spätern aargauischen Staatsschreiber, der sich übrigens auch durch die Organisierung des aargauischen Armenwesens ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat, zu verdanken.

Karl Kasthofer hörte in Göttingen und Heidelberg eine Reihe namhaster Kameralisten, u. a. auch Beckmann, begab sich dann zur praktischen Ausbildung in die Meisterschule im Harz und bereiste nach vollendeter Ausbildung fast ein Jahr hindurch die bestbewirtschafteten Wälder Nordsbeutschlands.

"Nach Bern zurückgekehrt" — berichtet sein Biograph Sterchi — "ward er zuerst Adjunkt des Kantonsforstmeisters Franz Gruber ..." Das ist nicht richtig. Gruber selbst ist am 4. Mai 1803 zum Kantons-sorstmeister gewählt und ihm erst auf seinen Vorschlag am Ende desselben Wonats Kasthofer beigeordnet worden. Dieser kehrte aber bereits im November 1800 heim und hat die bis zu dieser Anstellung verslossene Zeit nicht müßig verbracht.

Der intelligente junge Mann, der in den besten ausländischen Schulen Forstwissenschaft studiert hatte, entging der Ausmerksamkeit der Behörden nicht, und als der helvetische Finanzminister Ende des Jahres 1800 eine Enquete über Forstkundige veranstaltete, "die theoretische und praktische Forstkenntnisse besitzen", da führte die Berner Verwaltungs-kammer neben dem greisen Gaudard und dem erwähnten Gruber auch Kasthoser sichon an und bemerkte: "Kasthoser war seit $2^{1/2}$ Jahren in

Deutschland, um sich der Forstwissenschaft zu widmen ..." Noch einläßelicher berichtete bei dieser Gelegenheit über ihn der Regierungsstatthalter von Bern, indem er dem Minister folgendes meldete: "Kastenhoser genoß die theoretische und praktische Anleitung des Bürger Gruber und besuchte so mit den nötigsten Vorkenntnissen ausgerüstet Akademien und vorzüglich gut betriebene Forstgegenden. Vor wenigen Wochen kehrte derselbe von seinen Keisen zurück, auf welchen er sich ohne allen Zweisel zu einem sehr brauchbaren Forstmann gebildet hat."

Am 15. Dezember 1800 fand Kasthofer in der Domänenabteilung des Finanzministeriums, der die Verwaltung der Nationalwaldungen obslag, als Volontär Aufnahme und ist hier dem Forstinspektor Ott zugesteilt worden.

Wie seit Menschengedenken und wohl auch in der Zukunft jeder Forstmann, begann auch Kasthoser seine Karriere mit Abschreibearbeiten. Auch dieser Feuerkopf drohte darob in Verzweislung zu geraten, als ihm der ehrenvolle Auftrag zuteil ward: für alle Bannwarte der hels vetischen Forstverwaltung eine einheitliche Dienstinstruktion auszuarbeiten.

Mit heiligem Eifer ging Kasthofer an die Lösung dieser Aufgabe, erfüllte sie aber nach längerer Überlegung und in weiser Selbstbeschräntung nur zur Hälfte. Die im Februar 1801 versaßte Instruktion gilt nur "Bannwarten, die nicht Alpen Wälder besorgen". Die Alpforstwirtsichaft ist ihm aus eigener Anschauung nicht genügend bekannt und da hätte er "wohl aus Büchern, aber nicht aus eigener hinreichender Erfahrung über seinen Gegenstand sprechen können", bekennt er später dem Minister gegenüber.

Das ist bereits jener Kasthofer, den die Nachwelt verehrt, der ganze Mann, wie er 50 bewegte Jahre hindurch leibt und lebt. Das unterscheidet ihn auch von dem zweiten großen Paten der modernen schweizesrischen Forstwirtschaft, von Heinrich Ischokke, der unbeschadet seiner großen Verdienste, auf unserm Gebiete stets nur geistreicher Disettant blieb.

Die Bannwart-Instruktion, die hier im Wortlaute folgt, ist nun Kasthosers erstes Werk und nicht die im Jahre 1808 im "Schweizer Beobachter" erschienenen "Bemerkungen über die Forsten des bernerischen Hochgebirges", auf die sodann in "Alpenrosen, ein Schweizeralmanach" seine "Wanderungen" folgten. Im Jahre 1806 zum Oberförster des Oberlandes geworden, gab er sich alle Mühe, auch in der Gebirgsforstwirtsichast Ersährungen zu erwerden, und so können diese Arbeiten gleichsam für die Ergänzung seiner 1801 entworsenen Instruktion betrachtet werden. Diese lautet wie folgt:

Projekt einer Instruction für helvetische Bannwarten die nicht Alpen Wälder besorgen.

I. Allgemeine Pflichten eines Bannwarten.

- 1° Ueberhaupt verspricht ein Bannwart Treue Redlichkeit und Fleiß in Erfüllung der Pflichten seines Berufes, pünktlichen Gehorsam gegen seine Obern, in Beobachtung aller Vorschriften und Besehlen die ihm von denselben über die Bewirtschaftung des ihm anvertrauten Waldes gegeben worden sind, oder noch gegeben werden.
- 2° Durch aufmerksame Betrachtung der Natur der Holzarten, aus denen sein untergebner Wald besteht, des Einflusses den die Eigenheiten desselben, als: Boden, Lage, Wirkung der Witterungszufälle und auf den Wachsthum und das Fortkommen dieser Holzarten äußern, soll der Bannwart seine Kenntnisse, in dem Beruf, den er ausübt, zu erweitern suchen; damit er dann, wenn ihm nicht über alle, in seinem Wirkungskreise vorkommenden Fälle, von seinen Obern Verhaltungsbesehle gegeben werden können, demohngeacht im Stande sen, den Wald vernünftig und zwecknäßig behandeln zu können.
- 3° Ueber alles, was in dem Ihm übergebnen Wald vorgeht, und nur einigen Einfluß auf dessen Zustand haben könnte, soll der Bannwart, sobald es zu seiner Kenntnis gekommen, seinen Obern Bericht erstatten; und er macht sich für allen Schaden verantwortlich der durch seine Nachlässigkeit in Befolgung dieser Vorschrift entstehen könnte.
- 4° Ist dem Bannwart ernstlich geboten ben jeder Holzentrichtung, sen es an Berechtigte oder andern Empfänger, die strengste Unparthenlichkeit zu beobachten, keinem
 mehr oder weniger, auf Kosten des Waldes, oder eines andern Holzempfängers zu
 geben, als ihm Vermöge seines Rechtes, oder der Erlaubnis die er von höhern Behörden hat, zukömmt.
- 5° Alles in dem Wald verzeigte und aus demselben abgeführte Holz soll der Bannwart in einem Manual aufschreiben, woben er jedesmal den Nahmen und Wohnsort des Empfängers, so wie auch die Klasterzahl, wenn es Brennholz, die Stärke und Längenmaße, wenn es Baus oder Nutholz Stücke sind, bemerken wird.
- 6° Soll der Bannwart den Wald und insbesondere die Arbeiter in demselben fleißig besuchen, und wenigstens alle Jahre 4 mal, nach seinem ganzen Umfange umsgehn, sich ben jedem Marchstein, Lachtannen, Gräben, Zäunen oder was sonst zur Besgrenzung des Waldes dient, ausmerksam umsehn und sofern er etwas mangelhaftes hieran entdeckt dem gehörigen Orte sogleich berichten. Die Wege der Abfuhr soll er öfters besichtigen, in guten Stand erhalten und vorzüglich zu verhüten suchen daß neue Wege zum Nachteil des Waldes unbefugter Weise gebahnt werden.
- 7° Dem Bannwart wird aufs strengste untersagt ohne Erlaubnis seines Obern einiges Holz aus dem ihm übergebnen Wald abzuführen oder abführen zu lassen, und es ist aller Handel mit jeder Art Holz oder mit jeden Erzeugnissen seines Waldes, als Hart, Eicheln, Bucheln, Laub, Rinde u. s. w. gäntzlich verboten.

II. Pflichten des Bannwarten die Führung und Räumung des Jahrholz=Schlages betreffend.

1° Ben Fällung der Bäume des Jahrholz-Schlages wird der Bannwart keine andren Bäume durch die Holzhauer fällen lassen, als solche die mit dem Waldhammer des Oberforstbedienten bezeichnet worden sind, und da ben jedem Holzschlag nicht blos Benutzung des gefällten Holzes, sondern auch Verjüngung des Waldes durch Besamung

von den stehen bleibenden Stämmen beabsichtigt wird, so ist ihm anbesohlen in jedem Plenterschlag die Holzhauer sleißig zu besuchen und sie anzuhalten den Fall der Bäume so zu richten, daß der geringst mögliche Schaden an densenigen Stämmen geschehe, von denen die Wiederbesamung des Schlages oder der Schutz des fünstigen jungen Aufwuchses, erwartet wird. Der Bannwart wird deswegen den Holzhauern das Fällen der Bäume soviel möglich nur ben windstillem Wetter gestatten, und sie anhalten ben den zwehten Ausleuchtungen, wo sich schon viel Auswachs sinden muß, diesen soviel möglich zu schonen. Kann der Hau ben tiesem Schnee geschehen, ohne daß starker Frost eintritt, so ist dieser Umstand zum Vorteil des jungen Auswachses zu benuzen. — Ben starkem Frost soll er deswegen nicht Holz schlagen lassen, weil die jungen Pssanzen, wegen der großen Sprödigkeit ihres Holzes, ben dieser Witterung zu viel Schaden lenden würden.

2° Ben dem Aufmachen des gefällten Holzes soll der Bannwart, da wo es die Umftände erlauben, nur das schlechtere Holz in Klastern schlagen lassen, dassenige aber was sich zu besserer Anwendung schickt, und vorteilhafter abgefaßt werden kann, soll er gehörig hauen lassen, damit es der vorhabenden Absicht entspreche.

3° Ist es dem Bannwarten befohlen, dahin zu sehn, daß alle Stämme, wenn sie von der Stärke sind, daß sie gespalten werden müssen um sie in die Klasker zu beigen, von den Holzhauern mit der Säge in Klöße geschnitten und nicht mit dem Beil geschroten werden.

4° Die Klafter sollen nicht in den jungen Auswachs gebeigt werden; sondern so gut es sich thun läßt, auf leere Plätze und so nahe als möglich an die Absuhrwege. — Der Bannwart soll die Holzhauer anhalten, die Klafter auf Unterlagen von Scheiten zu setzen, die Zweige ganz nahe an den Scheiten glatt wegzuhauen, um nach vorgesschriebnem Maaße ohne Trug oder zu ihrem Vorteil zu beigen.

5° Die Bestimmung wo in Rothtannen Wälbern Stöcke gerodet werden sollen, hängt zwar nicht von dem Bannwarten ab, allein er soll da, wo er über die Stöckerohder die Aufsicht hat, dieselben anhalten seine Stöcke zu rohden, wo mit denselben auch junger Anslug von Tannen ausgerissen würde. Die Vertiesungen welche durch das Rohden im Boden entstehen soll er jedesmal durch die Arbeiter wieder verebnen lassen.

6° Wo der Bannwart die Aufsicht über Schlaghölzer, d. h. über solche Waldungen hat, die vor ihrer Haubarkeit abgetrieben werden und von denen man Wiederausschlag aus Stock und Wurzeln erwartet, da ist ihm anbesohlen, die Holzhauer anzuhalten, daß sie den Hieb so tief als möglich mit scharsen Beilen, glatt in einer Fläche und so sühren, daß der Stock nicht splittere und die Rinde nicht daran herunterreiße, weil wenn auf diese Umstände nicht Nücksicht genommen wird, sehr leicht die Fäulung des Stockes daraus entstehen kann. Auch soll in den Schlaghölzern der Bannwart keinen Stamm der aus dem Saamen erwachsen, ohne Anweisung und Bezeichnung von seinem Oberforstbedienten, hauen lassen.

7° Die Zeit der Fällung soll auf die Monate 9bre, Xbre, Januar und Februar eingeschränkt sehn, in dieser Zeit soll der Bannwart soviel an ihm ist, die Räumung des Schlages von allem gefällten, gebeigten und dem Abholz besorgen. Bon demjenigen Holze welches verzeigt aber nach dem zur Abfuhre bestimmten Termine im Wald liegen bleibt, soll der Bannwart nach gethaner Erinnerung an den Eigenthümer, dem Obersforstbedienten die Anzeige thun.'

8° Ben der Abfuhre des Holzes wird der Bannwart vorzüglich seine Sorge das hin richten, daß die Fuhrleute so wenig als möglich die gebahnten Wege ausweichen, so oft es geschehen kann durch erwachsene Örter absahren und den jungen Auswachs schonen.

III. Pflichten des Bannwarten die Unterhaltung und Verbefferung des Waldes betreffend.

1° Sobald nach dem ersten oder zwenten Hau (nach dem dunklen oder dem lichten Schlag) der Saamen aufgegangen, jo hängt gewöhnlich das weitere gute Fortkommen der jungen Pflänzchen bis zu einem gewissen Alter meistens von Naturzufällen ab. Nur kann nach dem dunklen Schlag, vor der gänzlichen Wegräumung der Saamenbäume durch zweckmäßiges, weder zu frühes, noch zu spätes Weghauen von diesen, überhaupt fehr vieles, in den Laubholzwäldern bennahe alles zum weitern Gedeihen der aufge= gangenen Bäumchen gethan werden. Da aber Zeit und Art des zweiten Schlages von dem Befehl und den Anordnungen des Oberforstbedienten abhangen muß, so werden hierüber dem Bannwarten keine Verhaltungsbefehle gegeben. Ift aber einmal der Schlag völlig verjüngt und erreichen die Stämme die Stärke die man unter Stangenholz ver= steht, fangen die Stärkeren an die schwächeren Bäume zu überwachsen, kränkeln diese aus Mangel an Luft, Raum und Licht und tritt das ben Rotthannen am meisten sicht= bare Säubern der untern Zweige ein, so kann der Bannwart durch vernünftiges Aushauen der franknen und abgestorbnen Stämme nicht nur diese benuzen, sondern auch das Wachstum der gesunden sehr befördern. Es ist aber dem Bannwart untersagt in diesem Falle andere als abgestorbene oder augenscheinlich kranke und zurückbleibende Stämme ohne besondere Verordnung seines Obern weghauen zu laffen, und auch die Bestimmung der Zeit wann ein junger Ort zuerst ausgehauen werden muß, soll er von seinem Obern erwarten und alsbann die Hauung mit der größten Vorsicht und Rücksicht auf die in diesem Artik. angegebenen Merkmale, veranstalten. Hieben muß ihn auch die Lage und Eigenheit des jungen Bestandes leiten, da es ihm bekannt senn muß, ob in der Gegend in welcher sich derselbe befindet, Schneedruck, Windstürme u. f. w. unter den jungen Stämmen Schaden anrichten könnten und wo dieses zu fürchten ift, darf er nur wenig und mit der größten Schonung aushauen laffen.

2° Wenn in dem Walde, der dem Bannwart anvertraut ist, auf Veranstaltung seines Obern, Einschläge zum Schutz des jungen Aufwachses gegen das Vieh gemacht werden, so wird sich der Bannwart angelegen seyn lassen jeden Schaden an der Um=zäunung oder den Gräben, wodurch die Absicht der Einschläge vereitelt würde, sobald er ihn entdeckt haben wird, ausbessern zu lassen.

3° Da es häufig Fälle gibt, wo die Berjüngung des Waldes, wenn sie gehörig geschehen soll, nicht allein durch die Natur bewirft werden kann, sondern die Kunst mit vernünstiger Anwendung der Regeln, welche je nach dem Local, die Natur befolgt, ihr zu Hilfe kommen muß, so wird sich der Bannwart des Zutrauens und des Dankes seiner Obern würdig, und um das gemeine Beste verdient machen, wenn er nach seinen Kräften, seiner Zeit und den Hülfsmitteln, die ihm dazu zu Gebote stehen, durch künsteliche Besamungen und Bepflanzungen die Schläge, wo die Wiederbesamung mißraten ist, ausbessert und die Blössen seines Waldes in Bestand sest. Um seinen Diensteiser zu leiten, wird ihm hierüber in dem folgenden eine kurze Anweisung gegeben, die er dann mit Überlegung in Ausübung bringen wird, wann eine Besamung oder Bespslanzung, mit Borwissen und Genehmigung seines Obern, die er zuvor nachsuchen soll um über die nötigen Anstalten und Gelder zu Bestreitung der Kosten mit ihm übereinzukommen, vorgenommen werden soll.

4° Die Zapfen der Nadelholzarten müssen, um sich den erforderlichen Saamen zu den vorhabenden Besaamungen zu verschaffen, alle ben trocknem Wetter Anfangs Ihre eingesammelt werden. Ben den Kiefernsaamen hat der Bannwart dahin zu sehn

reise Zäpschen zu samlen die, da sie zwei Jahre zu ihrer Vollkommenheit nötig haben, niemals an dem Ende der Zweige sitzen. Da die Schuppen der Lerchenzäpschen sich nicht ohne große Schwierigkeit öfnen, so hat das Einsammeln derselben mit Anfang des Frühlings den Borzug, wo dann der Saame mit weniger Mühe, als von den im Winter gesammelten Zapsen gewonnen wird. Da ben den Weißtannen der ganze Zapse sobald er reif ist durch jeden Wind zerstört wird, so ist es schwer den rechten Zeitpunkt zu seiner Einsammlung zu treffen, da sich aber die Weißtanne zu keiner Besamung auf frene schuplose Plätze schickt, so wird der Fall selten eintreffen wo der Bannwart ihres Saamens bedarf. — Die gesammelten Zapsen müssen an einem trocknen luftigen Ort ausbewahrt werden, wenn sie nicht des Winters an der Stubenwärme ausgeklengelt werden können — im Frühling öffnen sie sich am bequemsten auf Böden unter Ziegels dächern, die der Sonne ausgesetzt sind.

5° Die Saat des Nadelholzsaamens geschicht, wo möglich ben feuchter Witterung, im Aprill. — Ist der zu besäende Platz nicht start berast und zum Graswuchs geneigt, so fann die Besaamung ohne viele Vorbereitung vor sich gehen. Ist aber im entgegenzesetzten Fall der Boden filzig und dem Grase günstig, so wird am besten der Boden zu zwei Schuh breiten Niemen vom Nasen geschält, der Nasen aber se zwischen zwehen geschälten Niemen auf den ebenso breit dazwischengelassnen unbehakten Streisen gelegt, in die geschälten Streisen wird dann der Saamen gestreut, da denn ben dieser Besaamungsart auf die Jucharte zu 40,000 \(\textsup \) ohngesehr 16 \(\textsup \) Fichten, Dählen oder Lerchen Saamen nöthig sen werden. — Nur ist hier zu bemerken, daß bei seder Niemenweise vorgenommenen Besaamung — die Niemen auf einem Abhange niemals von oben nach unten, sondern längst demselben waagrecht geführt werden müssen, weil sonst ben starkem Negen das Wasser Erde und Saamen herunter sührt.

6° Das Einsammeln der Eicheln geschieht im 8bre, wann sie anfangen, häufig von den Bäumen zu fallen. Kann die Besaamung nicht sogleich damit vorgenommen werden und müssen sie die die zum nächsten Frühling den Winter hindurch aufbewahrt bleiben, so geschieht dieses am besten, wenn sie auf einem nicht seuchten doch nicht warmen Boden abwechselnd mit Schichten von trockenem und dürrem Laube aufgeschüttet werden.

7° Soll ein junger Eichen-Aufwachs durch Besaamung mit Eicheln ausgebessert werden, so kann eine Erdscholle vermittelst einer Hacke von dem Arbeiter aufgehoben und wann einige Eicheln darunter geworfen sind, wieder angedrückt werden. — Ist hingegen ein freuer von Holz entblößter Plat mit Eicheln anzusäen, so ist es gut, wenn der Boden den Frühling oder Herhach weggeräumt, so kann der Platz zu 1½ von einander anzesätt wird; ist dieser hernach weggeräumt, so kann der Platz zu 1½ von einander entsernten Furchen behackt und die Eicheln 4—6" von einander in dieselben geworfen werden. Sie werden dann ohngesehr mit 2" Erde bedeckt. In dieser Besamungsart werden ben 20 Mässen Sicheln auf die Jucharte erfordert, noch mehr aber wenn die Besamung im Frühling geschieht. — Auf einem mit Dornen und Gesträuche besetzten Platz, der mit Sicheln in Bestand gesetzt werden soll, wird die Besamung wegen allzugroßer Kosten selten vor sich gehn können. In diesem Falle wird der Platz füglicher Furchen weise in einer Entsernung von 7' von Gesträuch besreht und dann mit Eicheln bepflanzt. Die dann wenn sie einmal mit den Zweigen zusammenreichen das übrige Gesträuche von selbst verdrängen.

8° Das Aussäen der Eschen, Ahornen und Hagenbuch-Saamens geschieht am sichersten gleich nach der Reife dieser Saamenarten die in die Mitte oder gegen das Ende October fällt, wo dann der mehrste mit Ausnahme des Hagenbuch-Saamens, der

bis zum Keimen gewöhnlich 2 Jahre im Boden bleibt, im nächsten Frühjahr aufgeht. Kömt der Eschensamen nicht gleich nach seiner Reise in die Erde, so bleibt er ebenso lange, als der Hagenbuchensamen ohne aufzugehn, im Boden liegen. Der Platz auf dem eine Saat mit diesen Holzarten vorgenommen werden soll, kann ebenso riemenweise bearbeitet und besäet werden, wie oben beh der Ansaat mit Nadelholzarten ist angesgeben worden, nur muß da der Saame von diesen sehr wenig Bedeckung von Erde erträgt, der Saame von jenen Arten etwan 1—2" tief zu liegen kommen, welches vermittelst Rechens in den besäeten Furchen, bewerkställigt wird.

Der Ilmensaamen wird schon Ende Junius reif und wenn er gleich nach seiner Reife ausgesäet wird, so geht er noch vor Winter auf und die junge Pflanze verholtzt sich hinlänglich um gegen die Winterkälte gesichert zu senn.

Der Erlen und Birkensaamen wird gewöhnlich Ende 86re reif; mann säet ihn im Herbst auf einen etwas wund gemachten Boden oder im Frühjahr ben nasser Witzterung, auf die Jucharte werden 5-6 1/1 von Eschen, Ahorn, Hagenbüchen und Ilmensaamen 40—50 1/1 zur Besaamung nöthig sehn. — Der Ilmen Saame muß verhältniß= mäßig am dichtesten ausgestreut werden, weil sich immer sehr viel tauber darunter findet.

Von Buchen Ansacten wird nichts gesagt weil wegen allzu großer Empfindlichkeit der jungen aufgehenden Buchen, eine Saat nur durch Zufall geräht.

9° Ueber die Wahl der verschiedenen Holzarten auf jedem Plaze der besaamt werden soll, wird der Bannwart beh dem Oberforstbedienten und ob die Besaamung oder Verspflanzung auf demselben statt haben solle, die Weisung nachsuchen, da aber hier nicht alles unter dessen Augen geschehen kann, so werden über diesen Gegenstand die folgens den Bemerkungen nicht unnöthig senn.

10° Beh der Verpflanzung der Nadelhöltzer und überhaupt ben jeder Verpflanzung ist zu bemerken: daß keine gut gedeneht wenn Lage und Boden von dem Ort wo die Verslanzung statt haben soll, von der Lage und dem Boden wo die Pslänzlinge hersgenommen werden, zu sehr verschieden ist. So z. B. wird der Bannwart keinen Pslänzling, der im Schatten von ältern Bäumen oder im Dikicht des Waldes gestanden hat, auf einen frehen, der Sonne ausgesetzten Platz versetzen und ebensowenig umgekehrt einen Stamm von einem sonnigen frehen Platz auf einen schattichten — von einem setten Boden auf einen dürren usw.

Ueber die Wahl der Pflänglinge, in Rücksicht auf Alter, Höhe und Stärke wird die Beschaffenheit des Orts am sichersten belehren. Auf einem frenen Plaze, der etwa ber Biehtrift unterworfen ift muffen die Stämme zur Berpflanzung von der Stärke gewählt werden, daß ihr Gipfel nicht von dem Lieh erreicht werden, woben aber sich hinwiederum der Bannwart hüten muß, Stämme zu wählen die im Schlusse des Waldes zu schlank in die Höhe gewachsen und also auf frenem Stande dem Wind und Schneedruck nicht widerstehen könnten. — In einem Alter von 16 bis 20 Jahren werden die mehrsten unserer Laubholzarten dem Maule des Liehes entwachsen sehn, was hingegen das Nadelholz betrifft, so wird es meistens in einem Alter von 4 bis 6 Jahren verpflanzt werden muffen, weil es Beschädigungen der Wurzeln, die ben Verpflanzung älterer Stämme unvermeidlich wären, weniger als das Laubholz verträgt. — Auf einem Plate hingegen der vor dem Vieh gesichert ist, wird die Verpflanzung über= haupt sicherer im 6.—10. Jahre geschehen, nur muß alsdann der Plat nicht zu sehr zum Graswuchs geneigt senn, weil die Ausdünstungen welche im Frühjahr von dem Grafe aufsteigen die Reifen an diesem Orte begünstigen, welche den verpflanzten Stäm= men im Falle sie nicht von einiger Höhe sind, Verderben drohen. — Ueberhaupt gedenhen auf feuchtem Boden die Frühlings-Pflanzungen, auf trockenem die HerbstPflanzungen besser. Fallen Pflanzungen auf hartem unfruchtbahrem Boden zu unternehmen vor, so wird es besser sehn die Löcher in welche der Pflänzling hinkommen
soll, im Frühjahr oder im Herbst vor der Verpflanzung zu graben, nur darf dieses nie
auf sumpfigem oder sehr seuchtem Boden geschehen. — Die Weite und Tiese der Löcher
muß immer so groß sehn, daß die Wurzeln in der natürlichen Lage, die sie zuvor
hatten, Raum haben und die Pflänzlinge weder höher noch tieser, als sie vor der Verpflanzung standen, zu stehen kommen. — Jede Verpflanzung muß endlich im Frühjahr
nach, im Herbst vor Eintritt der gewöhnlichen starken Frösten gemacht werden. —

11° Nottannen und Lerchen lassen siemlich sieher mit Anwendung der angegebnen Borsichtsmaßregeln verpflanzen. — Beh Dählen und Weißtannen ist es aber wegen der Natur ihrer Wurzeln und wegen der Empfindlichseit von dieser auf frehen ungeschützten Plätzen, sehr mißlich. Will man eine Verpflanzung von jenen Nadelholze Arten vornenmen, so ist es am besten, wenn die Pflanze samt dem Boden und der Erdscholle in welcher sie sich ausbreitet mit möglichster Verschonung der Wurzeln und mit einem scharfen Spathen ausgestochen und ohne Verzug in die bestimmten Löcher gesetzt wird. Diese können ungefähr 4' voneinander entsernt sehn. Die Scholle wird dann samt der Pflanze in der Grube sest angedrückt, damit sich unter den Wurzeln keine leeren Räume finden, und dann das Loch völlig mit guter Erde wieder zugefüllt.

12° Ben der Verpflanzung von Laubholz Stämmen findet das nemliche ftatt, was eben im allgemeinen gesagt worden ift; doch muß ben Verpflanzung stärkerer Stämme auf frene Plate die Vorsicht bei ihrer Aushebung verdoppelt werden. — Die Wurzeln werden in diesem Falle in einer Entfernung von 11/2' rund um den Stamm samt der Erde abgeschnitten, der Stamm wird hierauf auf eine Seite gedrückt damit auch die senkrechten Wurzeln von unten abgestochen werden können. — Alle beschädigten und gequetschten Wurzeln werden dann mit einem scharfen Messer soweit die Quetschung geht, glatt abgeschniten. — Ben dem Graben der Löcher, zum Verpflanzen dieser stärkeren Stämme, muß die gute Erde von der Oberfläche auf eine, die tiefer liegende auf die andere Seite und auch der Rasen besonders gelegt werden; jene kommt dann benm Berpflanzen zuerft auf die Wurzeln des Pflänzlings der während dieser Operation ein wenig in die Höhe gehoben wird damit die bessere Erde auch unter die Wurzeln zu liegen komme; dann wird die schlechtere ausgegrabene Erde um den Stamm geworfen, fest angedrückt und endlich kommen die abgestochenen Rasenskücke umgekehrt mit dem Rasen nach unten, so um den Stamm herum, daß sie einen kleinen Erdhügel bilden, der dem verpflanzten Stamm auf trocknem sowohl als auf jumpfichtem und gutem Boden gute Dienste leiften wird.

Sind die Stämme nicht aus einem Dickicht herausgenommen, mithin nicht zu schlank und schmächtig gewachsen und etwa 2 Zoll dick so können sie sich ohne Stange oder Unterstützung gegen Zufälle der Witterung halten.

IV. Pflichten des Bannwarten die Polizen über den ihm anver = trauten Wald betreffend.

1° Um den Fresel in dem ihm untergebnen Walde soviel möglich zu verhüten, wird der Bannwart sich nicht scheüen ben jeder Witterung und Tages Zeit den Wald zu besuchen. — Einen jeden den er im Walde trist, der unerlaubterweise Holtz haut oder wegführt soll er anhalten, ihm, jedoch ohne Schlagen oder Schelten seinen Nahmen und seine Instrumente abfordern um dann ohne Schonung dem Justizbeamten seines Orts dem die Bestrafung der Fresel zukömt, anzeigen. — Auch Jedermann, der un=

befugter Weise sich mit Instrumenten zum Holzfällen im Wald betretten läßt, soll der Bannwart anhalten und am gehörigen Ort verlenden. — Da aber in allen Fällen Kenntnis der freselnden Personen vorausgesetzt wird, ehe an ihre Verlendung und Bestrafung gedacht werden kann, so wird sich der Bannwart besleißen so viel ihm mögslich eine genaue Kenntnis der an seinem Wald grenzenden Häuser und Ortschaften, des Nahmens und der Nahrungss und Lebens-Art der Bewohner zu verschaffen — dieses wird ihn in den Stand seizen ben Untersuchung der begangenen Fresel mit mehrerer Sicherheit und Gewisheit zu Werke zu gehen. —

2° Alle der Wende verschlossenen Diftrikte seines Waldes, alle Einschläge und Dickichte die dem Vieh noch nicht entwachsen sind und worauf keine bestimmten Wand Rechte haften, soll der Bannwart mit der größten Sorgfalt vor dem Eindringen des Viehs bewahren und entweder den Hirten ben jedem unerlaubten Wand-Gang und Verwüstung durch das Vieh, oder aber den Eigenthümer desselben gehörigen Orts verlenden. —

3° Die armen Leüte, welche Leseholt hohlen wird der Bannwart unter strenger Aufsicht halten und wenn denselben, damit dieses desto leichter geschehen könne, Tage bestimmt sind, außer denen kein Leseholt geholt werden darf, so soll er jeden den er an unerlaubten Tagen in dieser Absicht im Walde trifft, verlenden, auch darf Ihnen niemals unter keinem Borwand gestattet werden, schnendende Instrumente zum Holzshauen in den Wald zu bringen.

4° Jedem der nicht bestimmte Berechtigungen auf Laub und Moosrechen oder Hartz Scharren im Walde hat, soll solches nicht gestattet werden. Sind aber berechtigungen dieser Art vorhanden oder von höheren Ort Erlaubnis dazu ertheilt so wird der Bannwart nirgends ihre Ausübung als in Distristen zugeben die nicht weit von der Haubarkeit entsernt sind.

5° Werden mit gegründeten Berechtigungen Schweine in die Eichel oder Buchmast getrieben, so wird der Bannwart ebenfalls dem Hirten diesenigen Orte anweisen, wo es ohne Nachteil für die Berjüngung des Waldes geschehen kann und ihn zur Strafe ziehen wenn Schweine in Orten getroffen werden, die schon zur Wiederbesamung ausgeleuchtet sind.

6° Um alle Zwistigkeiten und daraus entstehende Unordnungen ben der Vertheislung des Holzes an Verechtigte oder andere Holz Empfänger zu vermeiden, wird der Bannwart ohne Zuziehen derselben die Holz Lose so gleich als möglich ansordnen mit Nummern bezeichnen und dann den Empfängern diese Nummern mit den sich darauf beziehenden Holz Anteilen durch das Loos vertheilen. Alle Abweichung von dieser Anordnung durch willführliches Holz Wählen und Abführen der den Empfängern zukommenden Antheilen wird der Bannwart ben sehnem Obern rügen.

7° Alles herumstreichende Gesindel, das sich von Betteln nährt, wird der Bannwart nicht in seinem Walde dulden und nie zugeben, daß von demselben oder sonst von Jemand in dem Walde oder in der Nähe desselben unerlaubter Weise Feuer gemacht werde. Beh Entstehung eines Brandes wird er ohne Verzug den Polizen Beamten seines Orts davon benachrichtigen und zu dessen Tilgung von demselben die nöthigen Verhaltungs Besehle empfangen. — Zur Verhütung der Feuersgesahr die vorzüglich in der heißen Jahreszeit statt hat, wird er in dieser Zeit nicht zugeben, daß in dem Walde Tabat geraucht werde.

8° Keinem Köhler wird der Bannwart gestatten ohne Anweisung der Kohlstelle von seinem Obern einen Mieler in dem Walde oder zu nahe an demselben zu richten.

Auch wird er sie insofern dieses nach erhaltener Erlaubnis geschieht doch oft besuchen um zu erfahren ob die Verkohlung mit der gegen Feuers Gefahr so nötigen Vorsicht geschieht und ob sich der Köhler nicht etwa auf Kosten des Waldes beholtst oder andere Mißbräuche ausübt.

Der Bannwart gelobt endlich allen in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften nach Gewissen und Vermögen nachzukommen.

Die Mühe, die sich der junge "geschulte" Forstmann gab, um seinem Vaterlande solche Bannwarte zu erziehen, deren Wirksamkeit nur Segen bringen kann, war vergebens. Das Finanzministerium war nicht imstande, die Errichtung einer Forstadministration durchzuseten und so wurde auch Kasthofers Arbeit beiseite gelegt. Er selbst aber, der von dieser Arbeit Anstellung und Beförderung erhoffte, blieb weiter: "Volontair." Das Ministerium hatte eben kein Geld und keine Möglichkeit, für ihn eine etatmäßige Stelle zu schaffen. Sonderbarerweise hatte Kasthofer — bei dem schon damals das Gefühlsmäßige überwog — diese Tatsachen mißdeutet und hinter ihnen Mißgunst gewittert. Mit Unrecht. Denn Forstinspektor Ott, der wohl auf "Theoretiker" nicht besonders gut zu sprechen war, hatte — wie es sich dokumentarisch nachweisen läßt — seine Fähigkeiten gewürdigt und schon nach den ersten drei Monaten Amtstätigkeit Kasthofers dem Finanzminister berichtet, daß er "durch seine bisherigen Arbeiten vieles verspricht". Ihn entsprechend zu beschäftigen und belohnen zu lassen, hatte er jedoch auch nicht die Möglichkeit, so lange die gesetzgebenden Räte auf die Regelung des Forstwesens nicht eintreten wollten. Auch Kasthofer war zu stolz, um Salär einzukommen, wiewohl er auf ein Arbeitseinkommen angewiesen war, und so kam es zum Bruch. Als er erfuhr, daß Ott die Instruktion "ablegte", ohne sie dem Minister zu zeigen, verließ er brüsk das Amt, voll Bitterkeit und Enttäuschung, und schüttete sein Herz in einem Brief vom 2. Juli 1801 dem Minister Rothpletz selbst aus. Er legt ihm nun die "Instruction", die er im Auftrage Otts verfaßte, direkt vor und schreibt: "Es ist nicht Eitelkeit oder kleinliche Absichten, die mich bewogen diesen Versuch, der seit einem halben Jahr unter Aktenstaub bei Bürger Ott unbekannt verborgen lag, aus seiner Dunkelheit hervorzuziehen" und wenn es auch "mein Schicksal zu sein scheint, mit dem besten Willen nütlich zu sein, nichts hervorbringen zu können was auch nur des Redens werth geschätzt würde", so muß er sich diesmal doch zum Worte melden, denn sein Ehrgefühl ist verletzt worden.

"Seit 8 Monaten bin Ich nemlich, Ich vermuthe durch Verletzung einer Formalität die Mir, der als Neuling ins revolutionierte Vatterland tratt, unbekannt sehn mußte, Volontair in ihrem Bureau. Mit einer Welt voll Wünschen und Hoffnungen durch Ausübung meines Veruses nütlich zu sehn und ein Auskommen zu finden das mich wenigstens über die dringendsten Bedürfnisse erheben sollte, betratt ich meinen Wirkungskreis. Ich ward getäuscht! . . . Wit einer Copisten Arbeit von einigen 50 Folio Seiten eröfnete Ich meine Laufbahn, erhob mich dann zum Führer einer

Alltags Correspondenz, die mit meinem Beruf nichts gemein hatte, erhielt dann einen Auftrag zu Besichtigung einiger Solothurnschen Waldungen, dessen Ich mich — Ich erröthe es zu sagen — aus Mangel an Geld nicht entledigen konnte und endete endlich noch letzthin mit einer Copisten Arbeit, die passendes Seitenstück zu der ersten war."

Die "Instruction" soll nun beweisen, daß nicht seine Unfähigkeit seine Hoffnungen betrogen hat.

Allerdings, das "Project" sei "nur: Fdeal". "Wer hätte auch nur ein vernünftiges Wort über das Wirkliche in den helvetischen Forsten verlieren mögen? Meine Schrift wird von keinem Nutzen und Wert sehn, solange dieses besteht. — Sie betrifft auch Waldungen nicht alpinischer Gegenden, weil Behandlung von Alpenwäldern von jeder andern in ebnern Gegenden verschieden sehn muß und Vorschriften zu jener die schwierissten Unternehmungen jedes helvetischen Forstwirths sehn würden und Ich wohl aus Büchern, aber nicht wie hier, aus eigener hinzeichenden Erfahrung hätte über meinen Gegenstand sprechen können."

"Sie werden es nun natürlich finden, Bürger Minister, wenn Ich aus einem Zustande heraustrete, in dem mich das Vergangne zu so wenigem für die Zukunst berechtigte, indem Ich mich so lange unter dem Range einer besoldeten Coppier Maschine erniedrigt sah und in dem Mir noch nie eine bestimmte Äußerung auf einen zukünstigen bestimmten Verdienst zu Theil wurde. Ich verlasse meine Stelle als Voslontair mit dem Schmerz durch Vertrauen auf übelberechnete Hoffnungen 8 Monate meines Dasehns verloren zu haben. — Ich fordere nichts: Das Bewußtsehn meinen Pslichten nie gesehlt zu haben, Ihres Wohlswollens nie unwürdig worden zu sehn — entschädigt mich für Alles."

Minister Rothpletz zog am 28. Juli Dtt zur Rechenschaft, warum er die "Instruction" nicht vorgelegt, sondern ad acta geben ließ. Als er sich am gleichen Tage überzeugt, daß dahinter keineswegs schlechte Absicht oder Strafe steckt, schreibt er an Kasthofer:

"Ich habe Ihre Anleitung an die Bannwarte mit Interesse gelesen und verdanke Ihnen die Mitteilung dieser Arbeit.

Ihre Fähigkeiten und die Vorliebe zu Ihrem Fach sind mir während der Zeit, als Sie in meinem Forstbureau sich beschäftigt haben, nicht entgangen und es soll nicht an meiner Empfehlung gebrechen, um Sie im Forstdepartement auf eine nütliche Weise angestellt zu sehen. — Übrigens bemerke ich, daß Sie mit zu vieler Empfindlichkeit und noch zu voreilig sich über um sonst gemachte Arbeit beklagen. Meine Absicht war und ist noch, Sie billig entschädigen zu lassen, wozu ich aber der Bewilligung des Vollziehungs Kathes bedarf, welche ich mit erster Geslegenheit einholen werde."

Diese "erste Gelegenheit" ließ sehr lange auf sich warten. Kasthofer fand keine Anstellung und da entschloß er sich, der Heimat den Rücken

zu kehren und sein Glück in Deutschland zu versuchen, wie es ja auch sein Freund Gottlieb v. Greyerz, Bater des bekannten Förster-Dreigestirns: Emil, Walo und Adolf v. Greyerz, tun mußte und der in Günzburg eine kgl. bayerische Stelle erhielt. Doch vor seiner Abreise schreibt er am 20. September 1801 noch einmal an Rothpletz und mahnt ihn an die Erledigung "des seit 7 Wochen unerfüllten Versprechens".

Als er die "Instruction" einsandte und seine Stelle verlassen mußte, "um Verdienst zu suchen", nachdem er 8 Monate lang im Ministerium vergeblich darauf gewartet hat, wußte er noch nicht recht, ob er für dieses Warten, für seine Aussätze und seine Copisten Arbeiten Taglohn verlangen dürse, da "meine Handschrift gar zu mittelmäßig seh".

Nach dem letzten Brief des Ministers trägt er jedoch "kein Bedenken die Ansicht meiner Arbeiten zu verändern und Ihr eigenes Urtheil berechtigt mich jetzt von Rechtes wegen dasjenige zu fordern, um das ich vorher kaum zu bitten wagte".

Er bittet um ein Halbjahresgehalt eines Copisten und appelliert an das Gerechtigkeitsgefühl des Ministers. "Ich habe nur zu lange gehofft und nichts erwarten dürsen — eine längere Zögerung in Gewährung meiner Forderungen und in Erfüllung Ihres Versprechens würde mich in die unangenehme Lage versehen, von Ihnen Bürger Minister Gerechtigkeit nur zu erhoffen, von dem ich sie jedoch mit Gewißheit erwarten soll."

Minister Rothpletz hat sich in seinem Wohlwollen zu dem jungen Hitzber selbst durch diesen Brief nicht beirren lassen und schrieb ihm vier Tage darauf:

"Bürger Kastenhofer!

Ich habe Ihren Verrichtungen während der Zeit Ihrer Anstellung, also vom 15. Dezember 1800 bis zu Ihrer Erklärung, keine Geschäfte mehr übernehmen zu können, also bis zum 21. Juli 1801, eine Entsichädigung von 50 Louis d'ors zum Maßstab angenommen; obgleich ein Theil der beh meinem Ministerium Angestellten in Beziehung ihrer Besoldung noch eben so sehr arrieriert sind, so können Sie dennoch den Betrag Ihrer Besoldung mit 466 Franken 6 Bahen abholen; indem ich mit Vergnügen Ihnen beweisen will, daß weder Ihre Arbeiten verkannt worden, noch Ihre Fähigkeiten ungeschäht geblieben sind."

Wenn auch die "Inftruction" nach diesen Auseinandersetzungen ends gültig unter "Aktenstaub" verschwand, hat doch das noble Verhalten des Ministers Kasthofer Luft bzw. Geld verschafft, und da sah er sich auch die Welt mit andern Augen an, besonders als es seinem Bruder Rudolf, den sein Freund Rengger, als Kanzleichef, in das Departement des Innern berusen hat, zu gleicher Zeit gelang, ihm in diesem Departement eine Stelle als Untersekretär und Archivar zu verschaffen, "um in Erwartung einer Anstellung im Forstwesen die vaterländischen Verhältnisse kennen zu

lernen und sich in Geschäften der Redaktion zu üben". Die Auswanderungspläne wurden fallen gelassen. Er blieb der Schweiz erhalten. Dem Bruder, der ihm in allen Nöten treu zur Seite stand, schrieb er lange Jahre nachher noch: "Nicht daß ich lebe, dank ich dir, du bist mein Bruder; aber wie ich lebe, ist dein Werk, denn du hast als Vater mich erzogen." Aber der brave Minister ging auch nicht leer aus. Von Dankgefühl übersprudelnd schrieb er ihm am 2. Oktober 1801:

"Die Besoldung, welche Sie mir zusicherten, beschämt mich. Ihre Güte übertrifft meine Forderung an ihre Gerechtigkeit, sie übertrifft meine Berdienste. Sie haben mich zu ihrem und zum Schuldner des Staates gemacht. Jede Gelegenheit würde mir willkommen sehn, Ihnen meinen Dank thätig zu bezeugen und jedes Auftrages in meinem Berufe, mit dem mich ihr Zutrauen beehren sollte, würde ich mich mit Freuden entsledigen, um diese Schuld gegen mein Vaterland zu tilgen.

Sie verzeihen mir Bürger Minister, wenn eine zu große Empfindslichkeit in meinen Forderungen die Sprache führte. — Ich war nicht Herr meiner selbst — meine Empfindungen waren es vor mir. — Nicht ich sprach aus meinen Worten, sondern meine unglückliche Lage aus mir — mehr als mein ganzes Vermögen war an der Erlernung des Beruses verloren gegangen, der mir unnütz zu werden drohte und zehrte in meinem Vaterlande auf Kosten meiner Familie, war im Begriff es zu verlassen und auf fremdem Boden Unterhalt zu suchen . . . Unter diesen Umständen konnte meine Vitterkeit keinem Menschen gelten, sie galt nur meinem Schicksal, von dessen Schuld mein Gewissen mich frenspricht."

Mit einem "Empfangen Sie Bürger Minister die Versicherung meines Dankes und meiner Hochachtung", schließt Kasthofer, der den ersten Brief mit "Gruß und Chrerbietung", den zweiten nur noch mit "Ehrerbietung" zeichnete und sich dadurch über die elementarste Höflichkeit der Zeit hinwegsetzte, diesen Brief, der den Abschluß einer Lebensepisode bildet, in welcher sich alle Tugenden und Schwächen des spätern Kämpfers bereits scharf geprägt präsentieren. Mögen nun auch diese Briefe manche Ungereimtheiten enthalten, die nur durch jugendliche Unüberlegtheit entschuldigt werden können, eines ist Tatsache: Kasthofer hielt sein Wort und gab sich 50 Jahre lang hindurch redliche Mühe, seine Schuld dem Baterlande gegenüber abzutragen. Er hat über die Schuld hinaus gegeben. "Fast alle Forstmänner der Schweiz" — schrieb Adolf v. Greyerz am 4. Juli 1868 im "Anzeiger von Interlaken" — "haben von ihm gelernt, teils als Lehrlinge unter seiner Leitung, teils aus seinen Schriften und alle sind ihm zu Dank verpflichtet." 1 Aber nicht nur die Zeitgenossen hat er verbunden. Dem Pionier der Forstwissenschaft, dem Bahnbrecher der modernen Forstwirtschaft in der Schweiz sind auch alle kommenden Förstergenerationen Dank schuldig.

¹ Zitiert nach Sterchi, a. a. D.